



Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der
Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet
L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung fol-
gende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen
Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder
Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr.
2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem
Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Freising**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur

Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet
ausgewiesen wurden:

vom 15. November bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Dün-
geverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet aus-
gewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unbe-
rührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf über-
schwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeck-
ten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der
jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgege-
ben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L2.3P-
Rosenheim, 03.09.2021
Mathias Mitterreiter, Landwirtschaftsoberrat